

## **Richtlinien der Stadt Bad Bramstedt zur Förderung des Sports**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Bad Bramstedt ist bestrebt, im Rahmen der für den Sport zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die sportlichen Aktivitäten der örtlichen Vereine zu fördern.

Förderungsfähig sind nur eingetragene Vereine, die satzungsmäßig gemeinnützige Zwecke verfolgen und außerdem Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein bzw. des Kreissportverbandes Segeberg sind.

### **§ 2 Zuschüsse für anerkannte Übungsleiterinnen und Übungsleiter**

Die Stadt Bad Bramstedt gewährt Zuschüsse zur Entschädigung anerkannter Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter. Es werden nur Personen gefördert, die den Übungsbetrieb selbständig planen, vorbereiten und durchführen. Die Anerkennung als Übungsleiterin bzw. als Übungsleiter soll durch den Kreissportverband Segeberg erfolgt sein.

Der Zuschuss wird in gleicher Höhe gewährt, die auch der Kreis Segeberg je Übungsstunde (60 Minuten) als Förderung zur Verfügung stellt. Als bezuschussungsfähige Gruppen gelten alle Gruppen, an deren Übungsstunden mindestens 6 Sportlerinnen und Sportler teilnehmen.

Der Zuschuss wird maximal für 200 Übungsstunden im Jahr gewährt.

Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Der Zuschussantrag ist spätestens 1 Monat nach Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Stadt Bad Bramstedt einzureichen.

Die Abrechnungsunterlagen müssen die Namen der Übungsleiterinnen bzw. der Übungsleiter, die Zahl der geleisteten Stunden sowie die Angaben über die jeweils betreute Gruppe und deren Gruppengröße enthalten. Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Verein. Die Abrechnung ist rechtverbindlich vom jeweiligen Verein zu unterzeichnen. Die Stadt kann die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.

Über die Vergabe von Zuschüssen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist von den Vereinen auf Anforderung nachzuweisen. Die Stadt Bad Bramstedt hat zum Zwecke der Prüfung jederzeit das Recht, in entsprechende Kassen- und Buchungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Zu Unrecht erlangte Zuschüsse sind zu erstatten.

### **§ 3 Zuschüsse für Investitionen**

Stadt Bad Bramstedt fördert Investitionsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den jeweils geltenden Richtlinien des Kreises Segeberg.

Anträge sind schriftlich bei der Stadt Bad Bramstedt unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und entsprechender Planungsunterlagen einzureichen. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn gleichzeitig eine Antragstellung beim Kreis Segeberg und bei allen weiteren in Frage kommenden Institutionen (z.B. Landessportverband, Fachverbände usw.) erfolgt ist. Die Antragstellung ist vor Beginn der Maßnahme bzw. vor der beabsichtigten Anschaffung vorzunehmen. Eine nachträgliche Förderung kann nicht erfolgen. Die Stadt Bad Bramstedt kann eine Zusage zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Anschaffung erteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30 v.H. der vom Kreis Segeberg anerkannten förderungsfähigen Kosten.

Die Zuschussgewährung kann in Raten, auf mehrere Haushaltsjahre verteilt, erfolgen.

Über die Vergabe von Zuschüssen für Investitionen entscheidet der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.

Die Verwendung des Zuschusses ist nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Anschaffung durch Vorlage von Rechnungen und sonstigen Zahlungsbelegen nachzuweisen. Die Stadt Bad Bramstedt hat das Recht auf Vorlage von Originalbelegen und Einsichtnahme in die entsprechenden Kassen- und Buchungsunterlagen des Vereines.

### **§ 4 Sonstige Zuschüsse**

Zuschüsse können auch für sonstige sportliche Veranstaltungen, Vereinsjubiläen, Meisterschaften auf Landes- und Bundesebene und für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler gewährt werden.

Die Zuschüsse sollen finanzielle Belastungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer teilweise abdecken. Bei einer Zuschusshöhe bis zu 500,- € entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in allen weiteren Fällen der Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss der Stadt Bad Bramstedt in Kraft.

Bad Bramstedt, 01.12.2003



Stadt Bad Bramstedt  
Der Bürgermeister

  
(Hans-Jürgen Kütbach)